



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen der Goldschmidt Thermit RAILSERVICE GmbH

Stand: 1.11.2009

1. Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen (im Folgenden: AGB) der Goldschmidt Thermit RAILSERVICE GmbH (im Folgenden: Goldschmidt) gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern (im Folgenden: Kunden) im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland (BGB). Goldschmidt erbringt die Werkleistungen ausschließlich auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Werkvertrages sowie dieser AGB. Einzelheiten über den Umfang der von Goldschmidt zu erbringenden Werkleistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Werkvertrag und diesen AGB.
- (2) Diese AGB erstrecken sich auf alle Werkverträge, die mit dem Kunden abgeschlossen werden.

2. Projektablauf

Die Parteien benennen jeweils einen verantwortlichen Projektleiter für das Vorhaben sowie gegebenenfalls einen Stellvertreter. Die Projektleiter stimmen die inhaltliche Planung und Durchführung der Werkleistungen ab.

3. Subunternehmer

Goldschmidt ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Werkleistungen zu beauftragen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Goldschmidt oder deren Subunternehmer bei der Durchführung der Werkleistung die jeweils erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.
- (2) Der Projektleiter des Kunden ist verantwortlich für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die benötigt werden, um die angebotene Werkleistung erbringen zu können. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Kontaktaufnahme mit ihm unterstellten Mitarbeitern sowie für die Sicherstellung, dass notwendige Entscheidungen auf Kundenseite termingerecht erfolgen.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass alle seine erforderlichen Mitwirkungsleistungen oder auch die seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für Goldschmidt kostenlos erbracht werden.
- (4) Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht in der vereinbarten Art und Weise ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen und sämtliche Goldschmidt hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Während dieser Zeit ist Goldschmidt von den Verpflichtungen, die sich aus dem Werkvertrag und diesen Werkleistungsbedingungen ergeben, befreit.

5. Vergütung, Rechnung

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Werkvertrag.
- (2) Die Preise verstehen sich als Einheitspreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Abrechnung erfolgt – sofern anwendbar – nach Aufmass.



- (3) Goldschmidt ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für erbrachte Leistungen einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen zu stellen. Die Fälligkeit von Rechnungen tritt jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ein.
- (4) Goldschmidt ist berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu erheben, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass Goldschmidt tatsächlich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. § 288 Abs. 4 BGB findet Anwendung.

6. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Parteien werden Informationen oder Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, geheim halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes fallen. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
- (2) Die Parteien werden ihre Mitarbeiter demgemäß unterweisen und sie entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

7. Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Goldschmidt ist berechtigt, Projektergebnisse nach Mitteilung an den Kunden für ihre eigenen Zwecke zu nutzen, Projektberichte und -vorträge unter Hinweis auf den Kunden zu erwähnen und unter Berücksichtigung des § 6 zu veröffentlichen.
- (2) Goldschmidt ist nach Absprache berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden zu benennen und die Beauftragung und den Abschluss des jeweiligen Projektes in Pressenotizen öffentlich zu machen.

8. Messdienstleistungen

- (1) Falls nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird, umfasst unsere Messdienstleistung ausschließlich das Erheben von Messdaten und deren Aufzeichnung. Insbesondere wird mit der Erstellung von Messprotokollen keine Beratungsleistung hinsichtlich weiterer durchzuführender oder zu unterlassenden Maßnahmen erbracht. Darüber hinaus gehende Beratungsleistungen sind immer schriftlich zu beauftragen und durch Goldschmidt schriftlich zu bestätigen.
- (2) Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der Gesamtanlage, zu der die geprüften Teile gehören wird in keinem Fall übernommen, insbesondere trägt Goldschmidt keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl, und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.

9. Änderungen von Leistungen in Werkverträgen

- (1) Jede Partei kann von der der jeweils anderen Partei in schriftlicher Form eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Diesen Änderungsantrag wird der Empfänger innerhalb angemessener Zeit überprüfen und dem Antragsteller schriftlich mitteilen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist. Im Fall einer Ablehnung wird der Empfänger dies begründen. Wird eine Änderung vereinbart, so werden die Parteien diese Änderungen in schriftlicher Form Vertragsbestandteil werden lassen.



- (2) Etwaige, durch eine umfangreiche Überprüfung des Änderungsantrags entstehende Aufwendungen, wird Goldschmidt dem Kunden in Rechnung stellen.
- (3) Solange die Vertragspartner keine Einigung erzielen, setzt Goldschmidt die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort.
- (4) Nachträglich vereinbarte Änderungen des Leistungsumfanges erfordern eine Neukalkulation des Gesamtfestpreises – sofern ein solcher vereinbart wurde – sowie eine Verschiebung etwaig vereinbarter Fertigstellungstermine.

10. Abnahme

- (1) Der Kunde wird unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen überprüfen. Entspricht die Leistung von Goldschmidt dem festgelegten Umfang sowie etwaigen zwischen den Vertragsparteien darüber hinaus vereinbarten Zusatzwünschen, so erklärt der Kunde unverzüglich das Werk als abgenommen. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern.
- (2) Erklärt der Kunde zwei Wochen nach Übergabe die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel an Goldschmidt mitgeteilt, so gilt das Werk nach Ablauf dieser zwei Wochen als abgenommen.
- (3) Als Abnahme gilt auch die Ingebrauchnahme des Werkes.
- (4) Unmittelbar nach einer förmlichen Abnahme – sofern eine solche vereinbart wurde – fertigen die Vertragsparteien ein Protokoll an, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigefügt, Abnahmeprotokoll und Fehlerliste müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- (5) Werden während der Abnahme durch den Kunden Mängel festgestellt, so wird der Auftragnehmer diese in angemessener Frist beseitigen. Gelingt die Mängelbeseitigung auch nach zweimaliger Fristsetzung durch den Kunden nicht, kann dieser die in Paragraph 11 (3) beschriebenen Rechte geltend machen.

11. Gewährleistung

- (1) Goldschmidt gewährleistet für ein (1) Jahr ab Abnahme bzw. soweit eine Teilabnahme stattgefunden hat, ab Teilabnahme, dass das Werk nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Treten Mängel nach Abnahme des Werkes auf, sind diese unverzüglich Goldschmidt schriftlich mitzuteilen. Bei einer Verletzung der Mitteilungspflicht gilt das Werk in Ansehung des betreffenden Mangels als mangelfrei.
- (3) Innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Absatz (1) hat Goldschmidt im Falle von Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung, nach Wahl von Goldschmidt Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Gelingt Goldschmidt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, die der Kunde Goldschmidt gesetzt hat, fehl, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen.
- (4) Goldschmidt wird nach Erhalt der schriftlichen Mängelanzeige mit der Mängelbeseitigung beginnen und diese innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.



- (5) Der Kunde wird Goldschmidt bei der Fehlerfeststellung unterstützen, insbesondere wird er das Auftreten der Fehler nach Zeit und näheren Umständen beschreiben, das Fehlerbild erklären und angeben, wie sich der Fehler auswirkt. Der Kunde hat Goldschmidt Einsicht in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
- (6) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden können von diesem bereits vor Ablauf der Gewährleistungspflicht nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Goldschmidt Änderungen am Werk durchgeführt hat, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel auch ohne die Änderung aufgetreten wäre.
- (7) Sind vom Kunden gemeldete Mängel nicht Goldschmidt zuzurechnen, wird der Kunde Goldschmidt den Zeitaufwand und alle angefallenen Kosten zu den üblichen Sätzen vergüten.

12. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

- (1) Goldschmidt haftet nicht - vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen - für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere haftet Goldschmidt nicht bei Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere haftet Goldschmidt:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung;
- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB dem Kunden die Leistung von Goldschmidt nicht mehr zuzumuten ist;
- wenn Goldschmidt sich bei einem Fixgeschäft in Verzug befinden;
- im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit Goldschmidt die Garantie für die Beschaffenheit eines Leistungserfolges übernommen hat;
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

„Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- (2) In anderen Fällen haftet Goldschmidt wegen schuldhafter Pflichtverletzung - gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.
- (3) Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziffer 12 (2) und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haftet Goldschmidt nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.



- (4) Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit Goldschmidt nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder Goldschmidt, ihre leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (5) Die Haftung von Goldschmidt ist mit Ausnahme des Vorsatzes, der Arglist und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt auf die tatsächlichen Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung.

Auf Anforderung des Kunden stellt Goldschmidt diesem unentgeltlich jederzeit eine Versicherungsbestätigung des Versicherers zur Verfügung.

Goldschmidt verpflichtet sich im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. durch Obliegenheitsverstöße von Goldschmidt, Jahresmaximierung etc.) mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen Handelns, der Arglist und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) je einzelner Schadensfall. Ein einzelner zusammenhängender Schadensfall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung die Schäden auf ein und dieselbe Pflichtverletzung von uns zurückzuführen sind oder ein einheitlicher Lebenssachverhalt vorliegt.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

- (6) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffern 12 (2) bis (5) gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie der Subunternehmer von Goldschmidt.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Goldschmidt Arglist, grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt.
- (8) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Vertragslaufzeit

- (1) Der Werkvertrag beginnt mit dem darin festgelegten Datum. Ist kein Datum festgelegt worden, beginnt der Werkvertrag an dem Arbeitstag, der dem Tag des Vertragsschlusses zeitlich folgt.
- (2) Der Werkvertrag kann von den Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Goldschmidt ist unter anderem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mehr als einen Monat mit der Zahlung einer fälligen Vergütung im Verzug ist.

14. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Goldschmidt.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.